münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0026/2022
Az. 656.23:Ausbau L 123 - 2. BA - Baudurchführung/Schlussvermessung

Ausbau der L 123 - 1. BA (Rest) und 2. BA mit Seitenstraßen; Schlussvermessung		
Amt:	Bauverwaltung	Datum: 25.02.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	21.03.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt den Fachbereich Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mit der Schlussvermessung der L 123 – 1. BA (Rest) und 2. BA einschließlich der Seitenstraßen (Wildsbach, Stichstraße „Wasen 12,14,16“, Köpfleweg, Alte Landstraße) zu beauftragen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein Finanzposition:
☒ Mittel stehen zur Verfügung Kosten: Gesamtkosten ca. 195.000 EUR, Anteil Gemeinde ca. 62.000 EUR

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten Höhe:

Erläuterungen:

Die Mittel sind im Haushalt 2022 aufgenommen. Kostenteilung zwischen Land B.-W. und Gemeinde. Der Anteil der Gemeinde liegt bei ca. 62.000 EUR. Die Vermessungsgebühren der Seitenstraßen (ca. 48.000 €) sind in den Kosten nicht enthalten.

Sachverhalt:

Der Ausbau der L 123 – 2. BA, Höhe „Wildsbach“ bis „Brühlweg“ bzw. „Brücke L 130“, befindet sich baulich in der Schlussphase. Die Hinterkante der Gehwege und damit die Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Bereich und den Privatgrundstücken sind fertiggestellt. Ebenso wurden inzwischen die restlichen Gehwegflächen im 1. BA gebaut. Die Restpflasterarbeiten im Bereich der Gehwege insgesamt sowie diverse Maßnahmen im Anpassungsbereich auf den privaten Grundstücken sind noch im Gange.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 123 wurden auch die Seitenstraßen Wildsbach, Stichstraße „Wasen 12,14,16“ und Köpfleweg erneuert. Der Ausbau der Alten Landstraße läuft gerade.

In einem weiteren Schritt steht nun die Grundstücksabwicklung bzw. der Grunderwerb an. Grundlage für den Grunderwerb bzw. die bevorstehenden notariellen Verträge mit den betroffenen privaten Grundstückseigentümern und dem Land Baden-Württemberg bildet die *Schlussvermessung* mit Erstellung des Fortführungsnachweises. Die Schlussvermessung der L 123 wird kostenmäßig zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium im Verhältnis Gehwegbreite zu Fahrbahnbreite aufgeteilt. Die Vermessungskosten der Seitenstraßen trägt die Gemeinde.

Früher wurde die Vermessung von Grundstücken (Katastervermessungen) in Verbindung mit der Gemeinde regelmäßig durch das (staatliche) Vermessungsamt durchgeführt. Mit der Änderung des Vermessungsgesetzes sind Katastervermessungen öffentlich bestellten Vermessungsbüros übertragen worden.

Es gibt allerdings im Vermessungsgesetz eine Ausnahmeregelung die besagt, dass das (ehemals staatliche) Vermessungsamt auch entlang von Straßen, die eine Achslänge von mehr als 100 m haben, die Katastervermessungen vornehmen darf. Folglich kann auch das Vermessungsamt beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald die Katastervermessung entlang der L 123 - 1. BA u. 2. BA sowie den Seitenstraßen umsetzen.

Rein gebührentechnisch macht es bei gleichen Leistungen keinen Unterschied, ob das Vermessungsamt oder ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro die Vermessung durchführt.

Das Vermessungsamt hat bereits den ersten Bauabschnitt entlang der L 123

vermessungstechnisch umgesetzt und hat auch nach Rücksprache bereits damals für den zweiten Bauabschnitt gewisse Vorbereitungen getätigt. Gleichzeitig würde das Kataster im Hinblick auf die inzwischen hinzugekommenen Gebäude, Anbauten etc. fortgeführt und die aktuellen Nutzungen entlang des Vermessungsabschnittes aufgenommen.

Das Vermessungsamt hat aktuell Kapazitäten, die Vermessung zu vollziehen. Derzeit bearbeitet das Vermessungsamt in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium die Straßenvermessung in Sölden.

Die Gebührenkalkulation sowohl für die Vermessung der L 123 als auch der Seitenstraßen liegt der Beratungsvorlage bei. Die Vermessungsgebühren für die L 123 liegen bei ca. 194.000 €, die für die Seitenstraßen bei ca. 48.000 €.

Die Gebühren können sich ändern, da die tatsächlichen Vermessungsleistungen an den betroffenen Grundstücke und der Abmarkung (Anzahl der Grenzpunkte) die betroffen sind, abgerechnet wird. Es ist davon auszugehen, dass es eher günstiger wird.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag zur Schlussvermessung der L 123 – 1. u. 2. BA einschl. Seitenstraßen an den Fachbereich Vermessung u. Geoinformation beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald zu vergeben.

Anlage

Schlussvermessung L123 mit Seitenstraßen - Gebührenkalkulation v. 09.03.2022